

Ahrensburg B-Plan Nr. 82

Artenschutzfachliche Stellungnahme

1. Kurzbeschreibung des B-Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beimoor – Süd“, westlicher Teil, wird im Westen und Norden begrenzt durch den Verlauf des Beimoorweges, im Süden durch den Verlauf der Landesstraße 224 (Ostring) und im Osten durch den Verlauf der zukünftigen Entlastungsstrasse (ausgenommen der Teilfläche für die Oberflächenentwässerung, die im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes, östlich der Entlastungsstrasse liegt).

Die Flächen im Plangebiet wurden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Randliche Bereiche sind durch straßenbegleitende Baumreihen bzw. Gehölzsäume bestimmt. Im Südosten am Ufer der Aue befindet sich eine Gras- und Staudenflur feucht-nasser Standorte. Zwischenzeitlich wurden die südliche Verlängerung des Kornkamps, die Regenklär- und –rückhaltebecken, sowie Teile der gewerblichen Bebauung schon realisiert.

2. Artenschutzrechtliche Belange

Ein Bebauungsplan darf, obwohl er selbst formal nicht gegen die Artenschutzbestimmungen des § 42 BNatSchG verstoßen kann, nur Festsetzungen enthalten, die bei ihrer Ausführung entweder nicht gegen Artenschutzrecht verstoßen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 BNatSchG erfüllen.

Gemäß § 42 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß § 42 (5) BNatSchG gelten für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 die o.g. Zugriffsverbote nach folgender Maßgabe:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr.1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die o.g. Sätze entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsgebote nicht vor.

Für das Plangebiet beschränkt sich die artenschutzrechtliche Betrachtung somit auf die europäischen Vogelarten sowie auf Arten des Anhang IV der FFH-RL.

Arten des Anhang IV der FFH-RL

Die Gehölze, die die Straßen säumen (Beimoorweg, Ostring), weisen aufgrund ihrer Struktur und ihres Alters keine Höhlen oder Rindenaufbrüche auf, so dass eine Funktion als Fledermausquartier (alle Fledermausarten sind streng geschützt) ausgeschlossen werden kann.

Weitere Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL (Fischotter, Biber, Europäischer Nerz, Hasel- und Birkenmaus) sind auf Habitate angewiesen, die im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 82 und seinem direkten Umfeld nicht ausgebildet sind.

Vorkommen der streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate (z.B. in Form wärmebegünstigter Böden mit lockerer Vegetation als Habitat für die Zauneidechse) vorhanden sind.

Weitere streng geschützte Tierarten der Artengruppen Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Muscheln sowie streng geschützte Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten (streng geschützte und besonders geschützte Vogelarten)

Innerhalb des Geltungsbereichs ist lediglich mit dem Vorkommen ungefährdeter Brutvogelarten insbesondere Gehölzbrüter/Freibrüter zu rechnen. Ungefährdete Brutvogelarten mit besonderen Lebensraumansprüchen (Höhlen- und Nischenbrüter, siehe obige Ausführungen zu Fledermausquartieren) sind für die randlich vorhandenen Gehölzbestände auszuschließen.

Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder der Kategorie 0-3 und R der Roten Liste Schleswig-Holsteins werden im Geltungsbereich aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur sowie der Vorbelastungen (Lärm und optische Störreize durch die Nutzungen auf den benachbarten Grundstücken – Gewerbe, Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs sowie Landwirtschaft) nicht erwartet. Auch ein Brutvorkommen von Kiebitzen (vgl. Hinweis im GOP 2004) ist für den Geltungsbereich aufgrund der Scheuchwirkung vorhandener Straßen und der zwischenzeitlich entwickelten Nutzungen auszuschließen.

Prüfung der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahme:

Mit dem B-Plan Nr. 82 wird die Änderung der zulässigen Nutzung im Geltungsbereich planungsrechtlich vorbereitet. Mit dieser Änderung können insbesondere die Überbauung und Versiegelung von Ackerflächen verbunden sein. In wenigen Teilbereichen ist ggfls. die Beseitigung von Gehölzen zusätzlich zu den bereits beseitigten Gehölzen erforderlich. Um eine baubedingte Tötung oder Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten europäischer Brutvogelarten und streng geschützter Arten (Fledermausarten) auszuschließen, ist im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme die Beseitigung der Gehölze auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 14. März

zu beschränken (vgl. § 34 LNatSchG). Betriebsbedingte Störungen gehen nicht wesentlich über die heutigen Belastungen hinaus und werden bei den als unempfindlich einzustufenden Arten keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringen.

Mit der Entnahme von Gehölzen werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen. Es werden lediglich kleinflächig straßenbegleitende Gehölze beseitigt. Bei gleichzeitigem Erhalt vergleichbarer Strukturen (verbleibende Gehölze entlang der Straßen) im unmittelbaren Umfeld in wesentlich größerem Umfang ist davon auszugehen, dass die ökologischen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in der Umgebung für die betroffenen Individuen (gefährdete Arten sind nicht zu erwarten s.o.) weiterhin gegeben sind.

Die freibrütenden Arten bauen in jeder Brutsaison ein neues Nest. Die vom Vorhaben beanspruchten Habitate sind als Teil der umgebenden, von Landwirtschaft, Gehölzen und Siedlungsrand geprägten Landschaft anzusehen, in dem die lokale Brutpopulation der gehölz- und gebüschbrütenden Arten jährlich ihre Brutplätze aufsuchen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten nach dem Verlust der derzeitigen Brutplätze im Eingriffsbereich Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung finden und somit die Funktion des Raumes als Lebensstätte für die lokale Population erhalten bleibt und sich dadurch der zurzeit günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten Arten nicht verschlechtert.

In Verbindung mit den Bestimmungen des § 42 (5) BNatSchG ist damit davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 42(1) BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Verfasser:

Hans-Rainer Bielfeldt + Kerstin Berg
Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt/in BDLA
Virchowstraße 18, 22767 Hamburg
Tel.: 040/ 389 39 39
Fax: 040/ 389 39 00
eMail: bbl@bielfeldt-berg.de

Bearbeiterin:

Dipl.-Ing. Ulla Gerversmann

Aufgestellt:

Hamburg, 17.12.2008